

Pensionskassen

So funktioniert die zweite Säule

Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden schliessen die Deckungslücken von Pensionskassen. Damit wird sichergestellt, dass Pensionskassen ihren Versicherten die erwarteten Leistungen bieten können. Von Astrid Schneider*

Das schweizerische Sozialversicherungssystem beruht auf dem 3-Säulen-Prinzip und ist seit 1972 in der Bundesverfassung verankert. Durch diese drei Säulen werden die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, der finanzielle Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähigkeit abgedeckt.

Die erste Säule ist die staatliche Vorsorge und dient zusammen mit den Sozialversicherungen AHV/IV zur Existenzsicherung im Alter, bei Invalidität oder bei Erwerbsunfähigkeit. Die zweite Säule als berufliche Vorsorge soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards sicherstellen. Mittels der freiwilligen dritten Säule können Vorsorgelücken in der ersten und zweiten Säule abgedeckt werden.

Die Finanzierung der staatlichen Vorsorge (AHV) erfolgt im Umlageverfahren. Das heisst, die einbezahlten Beiträge werden innerhalb des Jahres unmittelbar wieder für die Finanzierung der Leistungen verwendet.

Anders verhält es sich bei der beruflichen Vorsorge, deren Finanzierung auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut ist. Bei dieser Methode spart jeder für sich selber. Das Kapital, welches auf dem «Konto» jedes Einzelnen angespart wird, wird durch die Pensionskasse verzinst. Die Leistung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und entspricht den eigens bezahlten Beiträgen plus Zins.

Damit die Pensionskasse den versprochenen Zins erwirtschaften kann, werden die Beiträge am Kapitalmarkt angelegt und am Ende der Versicherungsperiode wieder zurückgezahlt. Dabei wird oftmals vom dritten Beitragszahler gesprochen.

In den letzten Jahren ist der Kapitalmarkt in starke Turbulenzen geraten. Dadurch haben

die Pensionskassen für ihre Anlagen einen tieferen Zins erhalten. Die Pensionskassen müssen aber einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzins auf ihren Anlagen erwirtschaften. Fällt die Rendite der Anlagen über eine längere Zeit tiefer aus als der Mindestzinssatz, entsteht bei der Pensionskasse eine Unterdeckung. Das heisst, das Vermögen und die Anlagen der Pensionskasse können die versprochenen Leistungen nicht mehr decken.

Hier stellt sich die Frage, wie diese Lücke für die Zukunft wieder geschlossen werden kann. Der Gesetzgeber gibt dafür genau vor, welche Massnahmen im Falle einer Unterdeckung zu treffen sind und wie lange diese dauern dürfen. Eine dieser Massnahmen ist, bei Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Sanierungsbeiträge zu erheben. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden.

Was passiert mit dem Sanierungsbeitrag?

Der Sanierungsbeitrag dient zur Schliessung der entstandenen Deckungslücke. Das heisst, er kommt der «Allgemeinheit» respektive allen einer Pensionskasse angeschlossenen Arbeitnehmenden (Destinatäre) zugute und wird nicht dem «Konto» des jeweiligen Arbeitnehmenden gutgeschrieben.

Weiterhin helfen die Kapitalmärkte mit, das vorhandene Defizit auszugleichen. Denn sobald der dritte Beitragszahler wieder bessere Erträge für das angelegte Kapital erwirtschaften kann, besteht die Möglichkeit, dass sich die Deckungslücke schneller schliesst. In jedem Fall muss der Sanierungsbeitrag aufgehoben werden, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse wieder 100 Prozent beträgt.

* Astrid Schneider vertritt seit 2008 als Mitglied im PEGEBA-Stiftungsrat die Arbeitnehmerinteressen.



PEGEBA

Die attraktive Vorsorgeeinrichtung

Die PEGEBA ist die Pensionskasse des Gewerbeverbandes Basel-Stadt. Geplant ist, per 1. Januar 2013 das Leistungsangebot der Pensionskasse für das Basler Gewerbe weiter auszubauen.

Vorsorgeplan «Deckungsgrad»

Wenn ein Betrieb mit einem Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr zur PEGEBA wechseln möchte, so wird am «mitgebrachten» Deckungsgrad festgehalten – unabhängig davon, welchen Deckungsgrad die PEGEBA aufweist. Danach macht dieser Betrieb die Entwicklung des Deckungsgrades mit der PEGEBA mit. Dies selbstverständlich auf dem Niveau des Deckungsgrades bei Eintritt in die Vorsorgekasse. Dasselbe gilt bei einem allfälligen Austritt. Auch hier wird wiederum der Deckungsgrad des Betriebs beibehalten.

Die Differenz zwischen dem Deckungsgrad bei Eintritt und dem Deckungsgrad beim Austritt wird dem entsprechenden Betrieb also mitgegeben beziehungsweise abgezogen.

Sind Sie interessiert, mehr über das neue Leistungsangebot zu erfahren? PEGEBA-Geschäftsführer Stephan Eng steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Stephan Eng,
Tel. 061 227 50 15
E-Mail: s.eng@gewerbe-basel.ch
www.pegeba.ch

